



Rückblick auf die Herbstsession 2023

EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – vertritt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen (mit über 19'000 Mitarbeitenden) und setzt sich dabei für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz ein. **Die Mitglieder von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (**public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71**).

Stand 29. September 2023

Einleitung

Am 29. September ist die Herbstsession zu Ende gegangen. Im öffentlichen Fokus stand insbesondere der Entscheid über den Ausbau der Autobahn, namentlich des Ausbaus der A1 bei der Raststätte Grauholz BE auf acht Spuren und der A1 am Genfersee zwischen Le Vengeron GE und Nyon VD auf sechs Spuren und den neuen Tunnelröhren in St. Gallen und Schaffhausen. Auch die Debatte um eine Verschärfung des Mietrechts wurde aufmerksam verfolgt: Wer seine Mietwohnung untervermieten will, soll künftig jedes Mal die schriftliche Zustimmung der Eigentümerschaft einholen. Neu soll der Vermieter die Untermiete auch verweigern können, wenn eine mehr als zweijährige Dauer dieser Untervermietung geplant ist. Bei beiden Vorlagen ist mit einem Referendum zu rechnen.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Treuhand-Branche stehen u.a. folgende Geschäfte im Fokus:

Revision der Unternehmensnachfolge (22.049): Mit der Vorlage soll die familieninterne Unternehmensnachfolge im Erbrecht erleichtert und die Weiterführung durch ein Familienmitglied in jenen Fällen ermöglicht werden, in denen die Nachfolgeplanung vor dem Tod des Unternehmers nicht geregelt wurde, jedoch eine familieninterne Nachfolge angestrebt wird, der Nachfolger aber nicht ausreichend Mittel aufbringen kann, um den Kaufpreis zu begleichen und in der Erbschaft nicht genügend Mittel vorhanden sind, um die übrigen pflichtteilsberechtigten Erben und Erben auszubezahlen. Durch diese Erleichterung der Unternehmensnachfolge sollen Arbeitsplätze erhalten werden. Die seit Anfang Jahr geltende, neue Regelung der Pflichtteilsansprüche kann zwar gewisse Situationen entschärfen, löst aber nicht alle Probleme.

EXPERTsuisse hat sich mit der Vorlage auseinandergesetzt und an der Anhörung vom 14. Oktober 2022 teilgenommen. Der Verband kann das Anliegen nachvollziehen, ist aber der Ansicht, dass verschiedene Bestimmungen über das Ziel der Vorlage hinausschiessen und die Pflichtteilsrechte der Erben zum Teil zu stark beschneiden. EXPERTsuisse hat daher eine Rückweisung der Vorlage zur Überarbeitung empfohlen. Die Änderungsvorschläge des Nationalrats gehen die richtige Richtung und sind zu begrüssen (für Details vgl. Ausführungen unten im Bericht).

Personenbezogene Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessen bewerten (23.3961): Mit der Motion der WAK des Nationalrats (WAK-N) soll der Bundesrat beauftragt werden, dem Parlament eine Änderung von Art. 14 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) zu unterbreiten, so dass personenbezogene Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessen bewertet werden. EXPERTsuisse begrüsst diese Motion und wurde in diesem Zusammenhang vor der Sommerpause zu einer Anhörung in die WAK-N eingeladen. Ein statisch ermittelter Verkehrswert gemäss Kreisschreiben 28 der Steuereidirektorenkonferenz liegt bei personenbezogenen KMU sehr oft deutlich über einem realistischen Verkehrswert, da die Abhängigkeit von einer oder wenigen Personen nicht berücksichtigt wird. Die Bewertung soll daher auf dem Substanzwert basieren.

Inhaltsübersicht

Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session:

Nr.	Geschäft	Behandelnder Rat	Position EXPERTsuisse
16.470	<u>Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen</u>	Nationalrat	Unterstützung
21.3676	<u>Mo. Bellaiche. Auftrag für die Mitwirkung an der europäischen Regulierung der Digitalisierung</u>	Ständerat	Unterstützung

22.049	<u>ZGB. Änderung (Unternehmensnachfolge)</u>	Ständerat	Anpassungen
22.053	<u>BRG. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Änderung (Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien)</u>	Nationalrat	Neutral
22.082	<u>BRG. Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)</u>	Nationalrat / evtl. Differenzen	Unterstützung
22.083	<u>BRG. Einführung einer Regulierungsbremse</u>	Nationalrat	Ablehnung
23.3961	<u>Mo. WAK-N. Personenbezogene Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessen bewerten</u>	Nationalrat	Unterstützung
23.3701	<u>Mo. Zanetti Roberto. Lotteriel- und Glücksspielgewinne am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes versteuern</u>	Ständerat	Unterstützung
23.3842	<u>Mo. Gapany. Covid-19-Härtefälle: Ein Liquidationsergebnis darf nicht gleichgesetzt werden mit einem Liquiditätsabfluss, der im System der Härtefallhilfen verboten ist.</u>	Ständerat	Unterstützung

Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session

<u>16.470</u>	<u>Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen</u>	Nationalrat
---------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Pa. Iv. soll Art.104 des Obligationenrechts (OR) dahingehend angepasst werden, dass der aktuell geltende Verzugszinssatz (5 Prozent) durch eine Regelung ersetzt wird, die den Verzugszinssatz an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anbindet. Ebenfalls anzupassen sind die Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern, die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und sämtliche anderen Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben sowie weiteren Bundestexte, die Verzugszinsen regeln.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat will den fixen Verzugszinssatz von heute 5 Prozent an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anbinden und damit variabel ausgestalten. In der

Herbstsession hat er die entsprechende parlamentarische Initiative von Fabio Regazzi angenommen. Nun kommt das Anliegen in den Ständerat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse befürwortet eine dynamische Anpassung der Zinsen und unterstützt daher die parlamentarische Initiative. In konjunkturell schwierigen Zeiten und insbesondere bei tiefen Zinsen (oder sogar Negativzinsen, wie wir sie in den vergangenen Jahren hatten), stellt ein fixer Verzugszinssatz von 5 Prozent, der auch aktuell deutlich über den Marktzinsen liegt, für viele Unternehmen eine unverständliche finanzielle Belastung dar, die in keiner Weise marktgerecht ist.

21.3676	Mo. Bellaiche. Auftrag für die Mitwirkung an der europäischen Regulierung der Digitalisierung	Ständerat
-------------------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, in Bezug auf die aktuelle europäische Regulierung der Digitalisierung eine Position zu erarbeiten, klare Zuständigkeiten zu definieren und sich als Handelspartner aktiv einzubringen, um die Interessen der Schweiz zu vertreten.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat hat die Motion in der Sommersession angenommen. Der Ständerat ist dagegen seiner vorberatenden Kommission nicht gefolgt und hat die Motion abgelehnt. Damit ist die Motion vom Tisch.

VERBANDSPOSITION: Für die Zukunft der Schweizer Wirtschaft ist die digitale Entwicklung und die entsprechende Ausrichtung enorm wichtig. Die Schweiz ist sozial und wirtschaftlich eng mit der Europäischen Union (EU), aber auch mit dem Rest der Welt vernetzt. Die Abhängigkeit der Schweiz von ausländischen Playern im Bereich der Digitalisierung ist sehr hoch. Aufgrund der rasanten digitalen Entwicklung steigt auch die Regulierung in der EU. Es ist daher unerlässlich und dringend, dass sich die Schweiz aktiv auf allen Kanälen bei der Gestaltung der Spielregeln einbringt und ihre Position ausbaut. Dies ist notwendig, um einen bedeutenden Souveränitätsverlust zu verhindern und um sicherzustellen, dass die Schweiz den Zugang zum europäischen digitalen Binnenmarkt behält. Daher hatte EXPERTsuisse das Anliegen unterstützt.

22.049	ZGB. Änderung (Unternehmensnachfolge)	Ständerat
------------------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Seit dem 1. Januar 2023 ist das revidierte Erbrecht in Kraft, mit dem Pflichtteile der Nachkommen reduziert bzw. bei den Eltern aufgehoben wurden und damit die Verfügungsfreiheit des Erblassers künftig erhöht wird. Daneben hat der Bundesrat gesondert eine zusätzliche Vorlage ausgearbeitet, mit welcher bei der erbrechtlichen Übertragung eines Unternehmens weitere Stolpersteine beseitigt werden sollen. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine Regelung geschaffen werden, welche es ermöglicht, ein Unternehmen nach dem Todesfall des Unternehmenseigners durch ein Familienmitglied weiterzuführen. Dadurch sollen auch Arbeitsplätze erhalten und der Wirtschaftsstandort gestärkt werden.

STAND/ENTSCHEID: Die Vorlage ist in den beiden Räten umstritten. Der Ständerat ist der Ansicht, dass die Vorlage nicht nötig sei, und ist nicht auf die Vorlage eingetreten. Der Nationalrat ist dagegen in der Herbstsession auf die Vorlage eingetreten und hat einige Änderungen am Entwurf des Bundesrates vorgeschlagen, um die Position der übrigen Erben und Erben zu stärken.

VERBANDSPOSITION: Die wichtigste Massnahme zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge bildet die per 1. Januar 2023 in Kraft getretene Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen. Damit werden dem Erblasser als Unternehmer deutlich mehr Planungsmöglichkeiten eingeräumt. EXPERTsuisse ist davon überzeugt, dass mit dieser Massnahme der weitaus grösste Teil der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge in Erbfällen gelöst werden kann. Der Primat des Erblasserwillens soll in allen Fällen gewahrt und die Vorlage auf Fälle beschränkt werden, in welchen der Erblasser als Unternehmenseigner nicht bereits selber – in welcher Weise auch immer – über seinen Nachlass verfügt hat. Die Vorlage enthält zudem zahlreiche unklare Begriffe, was die Rechtsunsicherheit erhöht und zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führen dürfte.

EXPERTsuisse hat daher eine Überarbeitung der Vorlage im Sinne unserer Bemerkungen in unserer Stellungnahme zur Vernehmlassung vom 28. August 2019 empfohlen. Die Änderungsvorschläge des Nationalrats gehen in die richtige Richtung und sind zu begrüßen.

22.053	<u>BRG. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Änderung (Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien)</u>	Nationalrat
--------	---	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: In Umsetzung der Motion Grin (17.3171) sollen mit der Vorlage des Bundesrates die Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien bei der direkten Bundessteuer wie folgt erhöht werden:

- der maximale Abzug für Alleinstehende von heute 1700 auf 3000 Franken;
- der maximale Abzug für Ehepaare von heute 3500 auf 6000 Franken;
- die Abzüge für ein Kind oder eine unterstützungsbedürftige Person von heute 700 auf 1200 Franken.

Die Vorlage führt bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 400 Millionen Franken pro Jahr. Davon entfallen rund 315 Millionen Franken auf den Bund und rund 85 Millionen Franken auf die Kantone.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat will die Abzüge für die Prämien der Krankenkasse bei der direkten Bundessteuer nun doch nicht erhöhen und hat in der letzten Wintersession entschieden, nicht auf die Vorlage einzutreten. Nach dem Ständerat hat es auch der Nationalrat abgelehnt, auf eine entsprechende Vorlage einzutreten. Damit ist eine Erhöhung der Steuerabzüge für Versicherungsprämien einstweilen vom Tisch.

VERBANDSPOSITION: Es ist klar, dass die Abzüge heute bei weitem nicht den effektiven Ausgaben entsprechen. Ob angesichts des Finanzhaushaltes des Bundes eine Einnahmensenkung zu

befürworten ist, ist eine politische Frage. Daher ist der Entscheid der beiden Räte, die Abzüge (nun doch) nicht zu erhöhen, nachvollziehbar.

<u>22.082</u>	<u>BRG. Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG)</u>	Nationalrat / evtl. Differenzen
<u>22.083</u>	<u>BRG. Einführung einer Regulierungsbremse</u>	Nationalrat

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dem Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) will der Bundesrat einerseits die Regulierungsbelastung der Unternehmen reduzieren und auf der anderen Seite die Digitalisierung von Behördenleistungen fördern und weiter ausbauen.

Herzstück der Vorlage ist, dass künftig elektronische Behördenleistungen für Unternehmen über die zentrale Plattform Easygov und einen einzigen Account zugänglich gemacht werden sollen.

Das Gesetz schreibt weiter vor, dass die Bundesverwaltung beim Ausarbeiten von Erlassen die einmaligen und wiederkehrenden Kosten schätzen muss, die für Unternehmen durch die Vorschrift entstehen. Diese Schätzung muss im Antrag des Bundesrates ausgewiesen sein. Sie soll dem Nutzen des Erlasses gegenübergestellt werden. Zudem muss die Verwaltung das Potenzial für Vereinfachungen und Entlastungen prüfen.

Diese Vorlage ist die Alternative zur Vorlage zur Einführung einer Regulierungsbremse (22.083). Diese sieht vor, dass Erlasse, die für Unternehmen mit erheblichen Belastungen verbunden sind, vom Parlament nur noch mit qualifiziertem Mehr verabschiedet werden können.

STAND/ENTSCHEID: Unternehmensentlastungsgesetz (UEG): Nach dem Ständerat hat der Nationalrat dem Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) ebenfalls zugestimmt. Bei den Differenzbereinigung haben die beiden Räte am Ende entschieden, dass es keine unabhängige Stelle geben soll, die die Schätzungen der Verwaltung überprüft. Zudem haben die Räte entschieden, dass die Regulierungskosten nur für Unternehmen und nicht auch für Private zu schätzen sind.

Einführung einer Regulierungsbremse: Der Nationalrat ist in der Herbstsession dem Ständerat gefolgt und ist nicht auf die Vorlage zur Einführung einer Regulierungsbremse eingetreten. Damit ist diese Vorlage vom Tisch.

VERBANDSPOSITION: Über die letzten Jahrzehnte hat die Regulierung global und auch in der Schweiz sehr stark zugenommen. Damit sind auch die Regulierungskosten gestiegen. Für KMU wird diese Entwicklung zunehmend zur Belastungsprobe im sonst schon teilweise angespannten Wettbewerb. Das Unternehmensentlastungsgesetz führt dazu, dass sich die Verwaltung bei Regulierungsvorhaben künftig kritischer mit der Vorlage auseinandersetzen muss. Es sollte Transparenz bezüglich Kosten und Nutzen von Vorlagen bringen, was zu begrüssen wäre. Daher unterstützt EXPERTsuisse die Vorlage, auch wenn der Beweis einer effektiven Entlastung der Unternehmen noch zu erbringen wäre. Ein solches Gesetz wird aber mit Sicherheit zu höheren Kosten in der Verwaltung führen.

Die Einführung einer Regulierungsbremse dagegen greift in die Arbeit des Parlamentes ein und ist eine politische Entscheidung. Die Ablehnung durch den Ständerat ist nachvollziehbar.

<u>23.3961</u>	<u>Mo. WAK-N. Personenbezogene Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessen bewerten</u>	Nationalrat
----------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Motion soll Art. 14 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) so angepasst werden, so dass personenbezogene Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessen bewertet werden. Die Bewertung soll dabei auf dem Substanzwert basieren. Ausserordentliche Umstände (z.B. Verkauf innerhalb von 5 Jahren zu einem Wert über dem Substanzwert) können dabei berücksichtigt werden.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat hat die Vorlage in der Herbstsession angenommen. Nun ist der Ständerat am Zug.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Vorlage und den Entscheid des Nationalrats. Gemäss Statistik des BFS handelt es sich bei über 90 Prozent der schweizerischen Unternehmen um personenbezogene Unternehmen (Mikro- und Kleinunternehmen), deren Umsätze massgeblich von der Person des Beteiligten und nicht vom Unternehmen selbst abhängen. Scheiden solche Personen aus dem Unternehmen aus, kann dies zu hohen Ertragseinbussen für die KMU führen. Bei 99.9 Prozent der Unternehmen gibt es keinen veröffentlichten Verkaufspreis. Dieser wird gemäss dem Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz geschätzt. Dabei werden die Besonderheiten (z.B. wenn das Unternehmen wesentlich von der Leistung einer oder weniger Personen oder von wenige Kunden abhängig ist) der Unternehmen kaum bis gar nicht berücksichtigt. Bei kleinen KMU entspricht der theoretische Verkaufswert (nach der sog. «Praktikermethode») oft nicht dem tatsächlichen Marktwert, weil die Abhängigkeit von einer oder wenigen Personen nicht berücksichtigt wird. Damit wird das Vermögen von solchen Unternehmerinnen und Unternehmern zu hoch besteuert. Zudem kann dies bei einer Unternehmensnachfolge dazu führen, dass das Unternehmen oder Teile davon entgegen den Erwartungen des Unternehmers nicht zum Steuerwert, sondern unter diesem Wert veräussert werden können. In dieser Konstellation kann die Transaktion u. U. als gemischte Schenkung betrachtet werden, obwohl kein Schenkungswille vorliegt. Davon betroffen sind Unternehmen aus allen Tätigkeitsbereichen, u. a. auch Treuhänder. Mehrere Kantone haben eine differenzierte Praxis bzw. eine gesetzliche Grundlage für diese Fälle entwickelt.

EXPERTsuisse ist der Meinung, dass es hier Handlungsbedarf besteht. Die Motion schlägt eine gangbare Lösung vor: Mit der Korrekturmöglichkeit bei einem späteren Verkauf zu einem höheren Wert wird verhindert, dass es langfristig zu einer Unterbesteuerung kommt. Ob eine Gesetzesänderung notwendig ist, ist fraglich. Es soll nicht vom Grundsatz des Verkehrswertes für die Vermögenssteuer abgewichen werden, aber der Verkehrswert muss korrekt berechnet werden. Insofern genügt eine Anpassung der Bewertungspraxis.

<u>23.3701</u>	<u>Mo. Zanetti Roberto. Lotterie- und Glücksspielgewinne am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes versteuern</u>	Ständerat
----------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat soll einen Entwurf zur Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) vorlegen, der die Steuerbarkeit eines Lotterie- oder Glücksspielgewinnes von mehr als einer Million Schweizer Franken am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes festlegt.

STAND/ENTSCHEID: Die Motion wurde vom Ständerat angenommen. Jetzt braucht es noch die Zustimmung des Nationalrats.

VERBANDSPOSITION: Diese Forderung ist als Folge von konkreten Fällen (Wegzug nach Lotteriegewinn, aber vor Jahresende in eine Gemeinde mit tieferem Steuersatz) nachvollziehbar. Eine steuerliche Motivation ist in solchen Fällen offenbar und kann mit dieser Motion unterbunden werden.

<u>23.3842</u>	<u>Mo. Gapany. Covid-19-Härtefälle: Ein Liquidationsgewinn darf nicht gleichgesetzt werden mit einem Liquiditätsabfluss, der im System der Härtefallhilfen verboten ist.</u>	Ständerat
----------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Motion sollen Massnahmen ergriffen werden, damit die Bundesverwaltung einen Liquidationsgewinn aufgrund der Aufgabe der Tätigkeit nicht mehr mit einem Liquiditätsabfluss gleichsetzt, der nach der Covid-19-Härtefallverordnung verboten ist.

STAND/ENTSCHEID: Im Rat noch nicht behandelt. Der Ständerat hat in der Herbstsession entschieden, die Motion an die zuständige Kommission zur Vorberatung zurückzuweisen.

VERBANDSPOSITION: Die Härtefallhilfen sind im Gegensatz zu den Covid-Krediten grundsätzlich nicht zurückzuerstatten (à fonds perdu). Nach der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 ist es Unternehmen, die Härtefallhilfen erhalten haben, jedoch während einer bestimmten Zeit (rund drei Jahren) verboten, Dividenden oder Tantiemen auszuschütten, Kapitaleinlagen zurückzuerstatten und Darlehen an ihre Eigentümer zu vergeben. Einen Liquidationsgewinn im Falle einer Liquidation auszuschütten, ist nicht explizit verboten und mit Ausnahme von klaren Missbrauchsfällen auch sachlich nicht gerechtfertigt. EXPERTsuisse unterstützt daher die Motion.

EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.**

Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch – Der Verantwortung verpflichtet.